MATTIL & KOLLEGEN
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

MATTIL & KOLLEGEN | Thierschplatz 3 | 80538 München
3777/16 - SB - SB / D47/4244

Rudolf Wöhrl AG
Lina-Ammon-Straße 10
90471 Nürnberg

Bitte sofort vorlegen!

München, 31.10.2016

Unser Zeichen: 3777/16SB / SB
bitte stets angeben

Gegenantrag
Aufforderung zur Stimmrechtsabgabe
Schuldverschreibung DE000A1R0YA4 / WKN: A1R0YA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, mehrere Anleihegläubiger der o.g. Schuldverschreibung zu vertreten. Zum Nachweis übersenden wir Ihnen die Vollmacht sowie den Sperrvermerk nur eines Anleihegläubigers als **Anlagenkonvolut**.

Wir stellen die nachfolgenden Gegenanträge und **beantragen** diese bekannt zu geben sowie zu veröffentlichen:

Zu Ziffer 2. der Aufforderung der Stimmrechtsabgabe wird der nachstehende Gegenantrag gestellt:

Die Gläubiger mögen beschließen:

„Herr Rechtsanwalt Sascha Borowski
von der Kanzlei Mattil & Kollegen,
Thierschplatz 3, 80538 München

wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger der von der Emittentin ausgegebenen Schuldverschreibung DE000A1R0YA4 / WKN: A1R0YA bestellt.

Der Umfang seiner Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Bestimmungen des SchVG 2009.

PETER MATTIL
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

KATJA FOHRER*
Rechtsanwältin | Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

SUSANNE KUNZFELD*
Rechtsanwältin | Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

RALPH VEIL*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

JOACHIM KLEEFELD*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

ROHAN FONSEKA*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

MAGDALENA NICOLA*
Rechtsanwältin | Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

SASCHA BOROWSKI*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

MICHAEL BAYR*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

MARKUS JOACHIMSTHALER*, LL.M.
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

JOHANNES VÖTTERL*
Rechtsanwalt

DR. HAUKE KUDER*
Rechtsanwalt

*angestellte(r)
Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Thierschplatz 3
80538 München

Zentrale
Telefon (0 89) 24 29 38 - 0
Telefax (0 89) 24 29 38 - 25
www.mattil.de

Sekretariat:
Fr. M. Berljafa / Fr. Bedi
Direkt-Tel (0 89) 24 29 38 - 66
Direkt-Fax (0 89) 24 29 38 - 65
e-mail: borowski@mattil.de

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung, wobei diese auf eine 1,0 Geschäftsgebühr nach dem RVG, unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze von 30. Mio. €, begrenzt wird. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Zustimmung der Anleihegläubiger.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt."

Herr Rechtsanwalt Sascha Borowski von der Kanzlei Mattil & Kollegen, München ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.

Die Kanzlei Mattil vertritt seit über 20 Jahren erfolgreich die Interessen geschädigter Anleger im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie in den angrenzenden Rechtsgebieten des Insolvenzrechts und des Schuldverschreibungsrechts. Bereits in zahlreichen Verfahren hat die Kanzlei Anleger, Anleihegläubiger sowie sonstige Geschädigte des Kapitalmarkts gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Aufgrund der Erfolge und Erfahrungen hat die Wirtschaftswoche der Kanzlei das Qualitätssigel **„TOP-Kanzlei im Kapitalanlagerecht"** verliehen. Auch das Handelsblatt hat der Kanzlei **2015 und 2016 als Deutschlands beste Anwälte im Kapitalanlagerecht** ausgezeichnet.

Vergleichbare Erfahrungen wurden von Herrn Rechtsanwalt Gloeckner nicht dargetan.

Herr Rechtsanwalt Gloeckner ist uns durch immense Honorarvorstellungen aufgefallen. In dem Insolvenzverfahren der Future Business KGaA (Dresden) hat er allein für die nicht nachvollziehbare Tätigkeit als vorläufiges Gläubigerausschussmitglied ein Honorar von rd. 200.000,00 € beansprucht.

Wir halten eine solche Vergütung für unvertretbar und völlig maßlos. Auch aus diesem Grunde halten wir den von der Emittentin vorgeschlagenen Kandidaten (!) für ungeeignet. Der gemeinsamen Vertreter soll in erster Linie die Interessen der Anleihegläubiger vertreten und nicht die eigenen Honorarvorstellungen.

Zudem wird der nachfolgende Gegenantrag gestellt:

„Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung, wobei diese auf eine 1,0 Geschäftsgebühr nach dem RVG, unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze von 30. Mio. €, begrenzt wird. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Zustimmung der Anleihegläubiger.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt."

Wir halten eine Begrenzung der Vergütung – gerade aufgrund des vorgesagten und unabhängig von der Person des Kandidaten– für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

S. Borowski
Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht -